

Richtlinie über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen und die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen in der Bundesverwaltung (Richtlinie Telekommunikation Bund - RLTK Bund -)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

Richtlinie über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen und die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen in der Bundesverwaltung (Richtlinie Telekommunikation Bund – RLTK Bund -)

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Einrichten, Betreiben und Nutzen von Telekommunikationsdiensten
4. Schlussbestimmungen

- [Anlage 1](#) – Ausführungshinweise Datenschutz zur RLTK Bund
[Anlage 2](#) – Ausführungshinweise für Telefonie und Telefax
[Anlage 3](#) – Ausführungshinweise für die Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen
[Anlage 4](#) – Ausführungshinweise zur Nutzung von Internetdiensten am Arbeitsplatz

1. Einleitung und Geltungsbereich

- 1.1 Die RLTK Bund gilt grundsätzlich für alle Telekommunikationsdienste einschließlich der Nutzung von Internetdiensten.
- 1.2 Für einzelne Telekommunikationsdienste werden Ausführungshinweise zur Regelung dienstspezifischer Besonderheiten als Anlagen zur RLTK Bund herausgegeben. Diese Ausführungshinweise werden bei Bedarf durch das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Bundesbehörden an neue Entwicklungen angepasst. Die obersten Bundesbehörden können weitere Verfahrenseinzelheiten regeln.
- 1.3 Verfahren, die den Vorgaben der RLTK Bund nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu überführen. Sofern hiervon abgesehen werden soll, hat eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erfolgen.
- 1.4 Die RLTK Bund gilt für alle Behörden der Bundesverwaltung mit folgenden Ausnahmen:
 - Bundespräsidialamt
 - Deutscher Bundestag